



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Ruth Müller SPD**
vom 19.02.2019

Förderung von benachteiligten Gebieten in Bayern

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wie kann gewährleistet werden, dass über die sogenannte „Phasing-out“-Phase auch nach dem Jahr 2020 Gebiete, die bisher im benachteiligten Gebiet waren, weiterhin unterstützt werden?
2. Wie viele Hektar Grünland werden künftig nicht mehr im Zuge der Neuabgrenzung der Ausgleichszulage gefördert (bitte Darstellung je Regierungsbezirk und Landkreis)?
3. Wie werden Regionen, die besonders hart von der Neuabgrenzung betroffen sind (beispielsweise Niederbayern mit einem Verlust von knapp 60.000 Hektar), seitens der Staatsregierung unterstützt?
4. Ist grundsätzlich eine Sockelförderung für Betriebe für die ersten Hektare im Bereich der Agrarumweltmaßnahmen (betriebsbezogen bzw. betriebszweigbezogen) oder der Ausgleichszulage möglich?
5. Wie wird zukünftig gewährleistet, dass Grünlandflächen stärker über die Ausgleichszulage gefördert werden als Ackerflächen?
6. a) Ist es korrekt, dass die Staatsregierung die Neuabgrenzung der aus naturbedingten Gründen benachteiligten Gebiete nach Maßgabe von Art. 32, Verordnung (EU) 1305/2013, vorgenommen hat und folglich in Kauf nahm, dass Regionen wie Niederbayern enorme Verluste an der Gebietskulisse hinnehmen mussten?
b) Wurden bei der Neuabgrenzung die Berufsverbände eingebunden?
c) Wenn ja, in welcher Form (bitte Darstellung der Verbände, Zeitpunkt der Beteiligung...)?
7. a) Welcher Flächenumfang wurde seitens der Staatsregierung im Zuge der Feinabstimmung in den jeweiligen Regionen nach unten bzw. oben korrigiert, um jene Gebiete auszuschließen, die durch Investitionen, Wirtschaftstätigkeit oder vorherrschende Bewirtschaftungssysteme die Benachteiligung überwunden haben (bitte Darstellung des Saldos der Feinabstimmung je Regierungsbezirk und Landkreis)?
b) Wurden bei den Korrekturen die Berufsverbände eingebunden?
c) Wenn ja, in welcher Form (bitte Darstellung der Verbände, Zeitpunkt der Beteiligung...)?

Antwort

des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 13.03.2019

- 1. Wie kann gewährleistet werden, dass über die sogenannte „Phasing-out“-Phase auch nach dem Jahr 2020 Gebiete, die bisher im benachteiligten Gebiet waren, weiterhin unterstützt werden?**

Art. 31 Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (ELER) ermöglicht für Gebiete, die nach der neuen Abgrenzung den Status als benachteiligtes Gebiet verlieren, für die Jahre 2019 und 2020 Übergangszahlungen zu gewähren. Bayern schöpft diese optionale Regelung mit der Zahlung von 80 Prozent der bisherigen Prämien im Jahr 2019 und 40 Prozent im Jahr 2020 voll aus, um den Betrieben in diesen Gebieten die Anpassung an die neue Situation zu erleichtern. Zudem hat Bayern den spätestmöglichen Umsetzungstermin für die Neuabgrenzung gewählt und dadurch die negativ betroffenen Betriebe längstmöglich von Mittelkürzungen verschont. Für eine Unterstützung über das Jahr 2020 hinaus gibt es keine Rechtsgrundlage.

- 2. Wie viele Hektar Grünland werden künftig nicht mehr im Zuge der Neuabgrenzung der Ausgleichszulage gefördert (bitte Darstellung je Regierungsbezirk und Landkreis)?**

Daten zur Antragstellung im Jahr 2019 liegen noch nicht vor. Deshalb wurde analysiert, welcher Umfang an Dauergrünlandflächen in der bis einschließlich 31.12.2018 geltenden benachteiligten Gebietskulisse lag, aber nicht mehr in die neue, seit 01.01.2019 gültige Gebietskulisse aufgenommen werden konnte.

Dabei konnte jedoch nicht betrachtet werden, ob für die jeweiligen Flächen auch tatsächlich die Ausgleichszulage (AGZ) beantragt und ausbezahlt wurde. In Bayern wurde die Gemarkung als eindeutige Referenzgröße und klar definierte räumliche Bezugseinheit in allen drei Gebietskulissen verwendet. Da es auch Gemarkungen gibt, die in verschiedenen Landkreisen liegen, kann es zu Unschärfen bei der Aufschlüsselung nach Landkreisen bzw. Regierungsbezirken kommen. Kreisfreie Städte wurden den Landkreisen zugeordnet.

Aus der bisherigen Gebietskulisse fallen in Bayern etwa 55.177 ha Dauergrünland heraus. Zugleich kommen jedoch durch die Neuabgrenzung der Gebietskulisse rd. 77.185 ha Dauergrünland neu hinzu. Insgesamt umfasst die neue Gebietskulisse somit etwa 22.008 ha Dauergrünland mehr als die alte Gebietskulisse.

Die regionale Verteilung kann nachfolgender Tabelle entnommen werden.

Schl.-Nr.	Bayern insg. bzw. Regierungsbezirke bzw. Landkreise	Differenz Dauergrünland Gebietskulisse neu abzgl. alt	Dauergrünland	
			Kommt neu zur Gebietskulisse hinzu in Gebietskulisse neu, aber nicht in Gebiets- kulisse alt	Fällt aus der Gebiets- kulisse heraus in Gebietskulisse alt, aber nicht mehr in Gebietskulisse neu
Name	ha	ha	ha	ha
Bayern insgesamt		22008	77185	-55177
100	Oberbayern	25788	38843	-13055
200	Niederbayern	-13989	1377	-15366
300	Oberpfalz	-1572	412	-1984
400	Oberfranken	-3937	1	-3939
500	Mittelfranken	-5172	2553	-7726
600	Unterfranken	3662	5773	-2111
700	Schwaben	17228	28225	-10997
171	Altötting	-1465	4	-1469
172	Berchtesgadener Land	583	583	0
173	Bad Tölz-Wolfratshausen	85	374	-288
174	Dachau	-17	829	-846
175	Ebersberg	7830	7830	0
176	Eichstätt	-286	350	-635
177	Erding	1237	1237	0
178	Freising	1126	1128	-2
179	Fürstenfeldbruck	1134	1134	0
180	Garmisch-Partenkirchen	0	0	0
181	Landsberg/Lech	2858	3691	-834
182	Miesbach	-112	0	-112
183	Mühlendorf	1070	3129	-2059
184	München	2978	2979	-1
185	Neuburg-Schrobenhausen	-125	904	-1029
186	Pfaffenhofen	-228	381	-609
187	Rosenheim	9030	9613	-584
188	Starnberg	3021	3022	-1
189	Traunstein	-2932	1655	-4587
190	Weilheim-Schongau	0	0	0
271	Deggendorf	-411	298	-709
272	Freyung-Grafenau	0	0	0
273	Kelheim	-451	82	-533
274	Landshut	174	174	0
275	Passau	-2664	270	-2934
276	Regen	0	0	0
277	Rottal-Inn	-10425	186	-10611
278	Straubing-Bogen	114	300	-186
279	Dingolfing-Landau	-327	67	-393
371	Amberg-Weizsach	0	0	0
372	Cham	0	0	0
373	Neumarkt/Opf.	-913	0	-913
374	Neustadt a.d. Waldnaab	0	0	0
375	Regensburg	-639	412	-1051
376	Schwandorf	-21	0	-21
377	Tirschenreuth	0	0	0
471	Bamberg	-843	0	-843
472	Bayreuth	-169	0	-169
473	Coburg	-1227	0	-1227
474	Forchheim	-148	1	-149
475	Hof	0	0	0
476	Kronach	-110	0	-110
477	Kulmbach	-1057	0	-1057
478	Lichtenfels	-385	0	-385
479	Wunsiedel	0	0	0

Bayern insg. bzw. Regierungsbezirke bzw. Landkreise		Differenz Dauergrünland Gebietskulisse neu abzgl. alt ha	Dauergrünland	
Schl.-Nr.	Name		Kommt neu zur Gebietskulisse hinzu in Gebietskulisse neu, aber nicht in Gebiets- kulisse alt ha	Fällt aus der Gebiets- kulisse heraus in Gebietskulisse alt, aber nicht mehr in Gebietskulisse neu ha
571	Ansbach	-4041	71	-4111
572	Erlangen-Höchstadt	97	331	-234
573	Fürth	1454	1506	-52
574	Nürnberger-Land	-25	54	-79
575	Neustadt/Aisch-Bad Windsheim	-630	243	-873
576	Roth	-490	349	-839
577	Weißenburg-Gunzenhausen	-1538	0	-1538
671	Aschaffenburg	865	912	-47
672	Bad Kissingen	-232	0	-232
673	Rhön-Grabfeld	-465	0	-465
674	Hassberge	-237	194	-431
675	Kitzingen	192	542	-350
676	Miltenberg	1808	1862	-54
677	Main-Spessart	628	821	-193
678	Schweinfurt	259	547	-288
679	Würzburg	843	893	-51
771	Aichach-Friedberg	-1867	388	-2255
772	Augsburg	660	2680	-2020
773	Dillingen/Donau	796	1674	-878
774	Günzburg	-1038	1337	-2375
775	Neu-Ulm	814	1192	-379
776	Lindau/Bodensee	1036	1036	0
777	Ostallgäu	2574	3354	-781
778	Unterallgäu	13824	14879	-1055
779	Donau-Ries	430	1683	-1254
780	Oberallgäu	0	0	0

3. Wie werden Regionen, die besonders hart von der Neuabgrenzung betroffen sind (beispielsweise Niederbayern mit einem Verlust von knapp 60.000 Hektar), seitens der Staatsregierung unterstützt?

Bayern setzt sich im Zuge der Gemeinsamen EU-Agrarpolitik (GAP) nach 2020 für eine noch stärkere Umverteilung der Direktzahlungen auf die ersten Hektare eines Betriebes und eine Besserstellung des Grünlandes ein. Darüber hinaus tritt die Staatsregierung dafür ein, dass Junglandwirte künftig noch stärker gefördert werden. Das hierfür vorgesehene Budget wurde verdoppelt. Zudem sollen Vieh haltende Betriebe durch die Programme in der 2. Säule der GAP noch zielgerichteter unterstützt werden. Alle diese Maßnahmen kommen auch Niederbayern zugute.

4. Ist grundsätzlich eine Sockelförderung für Betriebe für die ersten Hektare im Bereich der Agrarumweltmaßnahmen (betriebsbezogen bzw. betriebszweigbezogen) oder der Ausgleichzulage möglich?

Gemäß Art. 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 ist bei Agrarumweltmaßnahmen eine pauschale Sockelförderung nicht vorgesehen. Bei der AGZ wäre eine Sockelförderung für die ersten Hektare möglich. Der wichtigste Bereich für die Förderungen der bayerischen Familienbetriebe ist aber die Besserstellung der ersten Hektare eines Betriebes in der 1. Säule der GAP. Hier fordert Bayern, dass die EU einen Mindestprozentsatz von 15 Prozent des Direktzahlungsvolumens festlegt. Damit würde der Zuschlag im Vergleich zum jetzigen System verdoppelt.

5. Wie wird zukünftig gewährleistet, dass Grünlandflächen stärker über die Ausgleichszulage gefördert werden als Ackerflächen?

Gemäß EU-Vorgaben, die auf Anhang II Nr. 13 des WTO-Abkommens (WTO = World Trade Organization) über Landwirtschaft von Marrakesch („Green box“) zurückgehen, dürfen die Zahlungen nicht mehr nach Kulturarten (Acker-/Grünland) differenziert werden. Deshalb muss ab dem Jahr 2019 in der AGZ die Förderhöhe unabhängig von der Kulturart sein. Gemäß Art. 31 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 können die Zahlungen aber nach einem Bewirtschaftungssystem differenziert werden. Von dieser Möglichkeit macht Bayern Gebrauch. Danach erhalten grünlandbetonte Betriebe mit einem Dauergrünlandanteil ab 65 Prozent ihrer landwirtschaftlich genutzten Fläche höhere, bei bestimmten durchschnittlichen betrieblichen Ertragsmesszahlen (EMZ) sogar mehr als doppelt so hohe Fördersätze wie Betriebe unterhalb dieser Schwelle. Innerhalb eines Bewirtschaftungssystems müssen Acker- und Grünland jedoch gleich gefördert werden.

6. a) Ist es korrekt, dass die Staatsregierung die Neuabgrenzung der aus naturbedingten Gründen benachteiligten Gebiete nach Maßgabe von Art. 32, Verordnung (EU) 1305/2013, vorgenommen hat und folglich in Kauf nahm, dass Regionen wie Niederbayern enorme Verluste an der Gebietskulisse hinnehmen mussten?

Wie alle anderen Mitgliedstaaten und Regionen, so musste auch Bayern die aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligten Gebiete (bisher Benachteiligte Agrarzone einschließlich Kerngebiet) anhand biophysikalischer Kriterien aus den Bereichen Klima und Boden sowie der Hangneigung gemäß Anhang III der ELER-Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 neu abgrenzen. Weil durch die Anwendung der biophysikalischen Kriterien große Teile der bisherigen Gebietskulisse verloren gegangen wären, sind auch die weiteren Gebietskategorien (Berggebiete, aus anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete) auf eine aktuelle, auf objektiven Kriterien fußende Basis gestellt worden.

Dadurch konnten auch in Niederbayern viele Gebiete, die rein nach den biophysikalischen Kriterien herausgefallen wären, durch die neuen Berggebietskriterien oder regional spezifische Sachverhältnisse als benachteiligte Gebiete neu begründet und, bezogen auf ganz Bayern, eine vergleichbar starke und insgesamt ausgewogene Gebietskulisse gesichert werden.

b) Wurden bei der Neuabgrenzung die Berufsverbände eingebunden?

Ja. Es gab einen frühzeitigen und kontinuierlichen Gedankenaustausch mit dem Bayerischen Bauernverband (BBV) bestehend aus verschiedenen Repräsentanten der regionalen Untergliederungen sowie den Verbänden der Alm- und Alpwirtschaft.

c) Wenn ja, in welcher Form (bitte Darstellung der Verbände, Zeitpunkt der Beteiligung...)?

In den entsprechenden Gremien (u. a. Landesfachausschuss Agrarpolitik und Ländliche Entwicklung des BBV) wurden die Neuerungen frühzeitig und ausführlich diskutiert. Wesentliche Meilensteine des Gedankenaustausches waren folgende Veranstaltungen:

- Erster Gedankenaustausch am 14.03.2016 zwischen BBV und Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) zu Überlegungen für eine bayernweit ausgewogene Gebietskulisse mit jeweils bis zu vier Vertretern aus den Regierungsbezirken, darunter z. B. regionale Vertreter für den Bayerischen Wald.
- Gespräch des Staatsministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten a. D. Helmut Brunner mit den Verbänden der Alm-/Alpwirtschaft zur Neuabgrenzung der Berggebiete am 26.04.2016 im StMELF.
- Vorstellung des Entwurfs der neuen Gebietskulisse bei der Tagung der BBV-Kreisobmänner am 27.10.2017 in Herrsching durch Mitarbeiter des StMELF und anschließende Diskussion.

- Vorstellung der Gebietskulisse bei den akkreditierten Wirtschafts- und Sozialpartnern im ELER-Begleitausschuss am 21.11.2017.

7. a) Welcher Flächenumfang wurde seitens der Staatsregierung im Zuge der Feinabstimmung in den jeweiligen Regionen nach unten bzw. oben korrigiert, um jene Gebiete auszuschließen, die durch Investitionen, Wirtschaftstätigkeit oder vorherrschende Bewirtschaftungssysteme die Benachteiligung überwunden haben (bitte Darstellung des Saldos der Feinabstimmung je Regierungsbezirk und Landkreis)?

Gemäß Art. 32 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 erfolgt durch die obligatorische Feinabstimmung der aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligten Gebiete nur ein Ausschluss von Gebieten. Eine „Korrektur nach oben“ bzw. Hinzunahme von Gebieten ist demzufolge im Zuge der obligatorischen Feinabstimmung nicht möglich. Die Feinabstimmung der aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligten Gebiete stellt aber nur einen Zwischenschritt im Gesamtprozess der Neuabgrenzung aller drei Teilkulissen dar. Durch die in Bayern durchgeführte Neuabgrenzung der Berggebiete und der aus anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete konnten viele rein nach den biophysikalischen Kriterien herausfallende Gebiete durch regional spezifische Sachverhältnisse neu begründet werden (siehe Antwort zu Frage 6a).

Vor diesem Hintergrund wurde analysiert, welcher Umfang an landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF) aufgrund der Feinabgrenzung ausgeschlossen wurde und auch in keine andere Gebietskategorie fiel. So wurden insgesamt in Bayern durch die Feinabgrenzung etwa 124.317 ha LF aus der Gebietskulisse ausgeschlossen. Darunter sind 15.437 ha LF, die ausschließlich aufgrund der Feinabgrenzung aus der bisherigen Gebietskulisse herausgefallen sind.

Die regionale Verteilung nach Regierungsbezirken und Landkreisen kann folgender Tabelle entnommen werden. Es sind nur betroffene Landkreise aufgelistet.

Bayern bzw. Regierungsbezirke bzw. Landkreise		Durch Feinabgrenzung ausgeschlossene ldw. genutzte Fläche (LF)	
		insgesamt	darunter bisher benachteiligt
Schl.-Nr.	Name	ha	ha
Bayern insgesamt		124317	15437
100	Oberbayern	49679	2928
200	Niederbayern	10663	228
300	Oberpfalz	996	770
400	Oberfranken	83	83
500	Mittelfranken	2775	1557
600	Unterfranken	3221	1057
700	Schwaben	56902	8815
171	Altötting	2792	0
175	Ebersberg	1777	0
176	Eichstätt	89	89
177	Erding	7318	0
178	Freising	1095	0
179	Fürstenfeldbruck	3180	0
181	Landsberg/Lech	12546	1284
182	Miesbach	1193	221
183	Mühldorf	3252	0
184	München	6309	0
185	Neuburg-Schrobenhausen	949	0
186	Pfaffenhofen	753	0
187	Rosenheim	548	0
188	Starnberg	436	0
189	Traunstein	7443	1335

Schl.-Nr.	Bayern bzw. Regierungsbezirke bzw. Landkreise Name	Durch Feinabgrenzung ausgeschlossene ldw. genutzte Fläche (LF)	
		insgesamt ha	darunter bisher benachteiligt ha
271	Deggendorf	710	0
274	Landshut	1263	0
275	Passau	6643	115
277	Rottal-Inn	1474	112
279	Dingolfing-Landau	572	0
373	Neumarkt/Opf.	766	766
375	Regensburg	230	4
474	Forchheim	83	83
572	Erlangen-Höchstadt	61	0
573	Fürth	1156	0
575	Neustadt/Aisch-Bad Windsheim	1557	1557
672	Bad Kissingen	441	441
675	Kitzingen	606	606
678	Schweinfurt	1961	9
679	Würzburg	212	0
772	Augsburg	6134	145
773	Dillingen/Donau	1439	514
774	Günzburg	4469	3614
775	Neu-Ulm	4178	1001
776	Lindau/Bodensee	430	0
777	Ostallgäu	9927	1330
778	Unterallgäu	27204	2195
779	Donau-Ries	3121	16

b) Wurden bei den Korrekturen die Berufsverbände eingebunden?

In dem in der Antwort zu Frage 6 b dargestellten Gedankenaustausch wurde auch die methodische Ausgestaltung der Feinabstimmung einbezogen. Dabei bestand Einigkeit, dass die EMZ als Indikator für die Feinabstimmung angewendet werden soll. Durch entsprechende Nachweise ist es gelungen, den eigentlich in den Leitlinien der EU-Kommission vorgesehenen 80 Prozent-Schwellenwert auf 100 Prozent (= Durchschnitt von Bayern) anzuheben. In Bayern trifft dies für Gemarkungen mit einer durchschnittlichen EMZ je Ar > 46 zu. Dadurch konnten höhere Gebietsverluste vermieden werden.

c) Wenn ja, in welcher Form (bitte Darstellung der Verbände, Zeitpunkt der Beteiligung...)?

Siehe Antwort zu Frage 7 b.